

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 19

Kiel, den 12. November

1934

Inhalt: 118. Stiftung für das Winterhilfswerk (S. 139). - 119. Grundvermögen und Hauszinssteuer (S. 141). - 120. Verlängerung der Pachtzinsordnung (S. 142). - 121. Abschluß eines Schiedsvertrages (S. 142). - 122. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 143). - 123. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge (S. 143). - 124. Kirchenkollekte für den Verein „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp (S. 144). - 125. Kunstblätter von Kriegsgräberstätten (S. 144). - Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 118. Stiftung für das Winterhilfswerk.

Abchrift zu K.K. I 747.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin NW. 40, den 16. Oktober 1934.

III 6509/1424 b.

Gilt sehr!

Betrifft: Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35.

Der Führer und Reichskanzler hat zu dem zweiten Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 aufgerufen. Noch ist es nicht gelungen, die Not aller Volksgenossen völlig zu beseitigen. Viele unserer Volksgenossen sind noch arbeitslos. Es gilt jetzt wie im Vorjahr, ihnen zu helfen und durch die Volksgemeinschaft ihr Los zu erleichtern. Für alle, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, muß es auch in dem kommenden Winter Ehrenpflicht sein, durch eigenes Opfer den Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich an dem diesjährigen Winterhilfswerk monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständige Stelle zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Dienstbezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Diese Stelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette zu beschaffen und für die empfangsberechtigten

Spender zur Abholung bereitzuhalten. Die Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Wohnungstür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders.

Als Monatsspende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks für die Monate November und Dezember 1934 20 v. H. und für die Monate Januar bis März 1935 15 v. H. der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer anzusehen. Den zur Einkommensteuer Veranlagten wird empfohlen, darüber hinaus noch einen weiteren festen Betrag zu spenden, der monatlich etwa 3 v. H. der Einkommensteuerschuld für 1933 beträgt, die nicht durch Lohnabzug, sondern durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung für 1933 getilgt worden ist.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die meiner Anregung folgen wollen, bitte ich, der für die Auszahlung ihrer Dienstbezüge zuständigen Stelle umgehend eine Anweisung nach dem beigefügten Muster zu erteilen. Ein etwaiger Widerruf müßte dieser Stelle spätestens bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat mitgeteilt werden.

Im Vorjahr betrug die für den Erwerb der Plakette festgesetzte Mindestspende 1 *RM* im Monat. Hiervon ist für das Winterhilfswerk 1934/35 abgesehen worden. Gehalts- und Lohnempfänger, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, erhalten die Plakette bei einer Monatszahlung von 0,25 *RM*.

Bei Bemessung der Höhe der Spendenbeträge für die Monate November 1934 bis März 1935 ist berücksichtigt, daß von den Gehalts- und Lohnempfängern für den Monat Oktober 1934 eine feste Spende nicht erwartet wird.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (N.S.V.) beigetreten sind, haben nach einer Vereinbarung mit der Reichsführung der N.S.V. ohne Rücksicht auf die von ihnen gegenüber der N.S.V. abgegebene Erklärung für die Dauer des Winterhilfswerks 1934/35, sofern sie für dieses spenden, an Beiträgen für die N.S.V. nur die monatlichen Mindestbeträge zu zahlen (für Mitglieder der N.S.D.A.P. und Angehörige der N.S.-Gliederungen — z. B. S.A., S.S., R.D.B., B.N.S.D.F., N.S.D.G. — 0,50 *RM*, im übrigen 1,— *RM*).

Die einbehaltenen Spenden sind dem Gaubeauftragten des Winterhilfswerks zu überweisen, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Für den Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums, des Reichspostministeriums, der Reichsbahn und der Reichsbank verbleibt es bei der mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks getroffenen Vereinbarung, nach der die Spenden ihm zu überweisen sind.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

gez. Frid.

An a) — e)

f) die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche.

Muster.

Betrifft: Spende für das Winterhilfswerk 1934/35.

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate November und Dezember 1934 . . . 20 v. H.

" " " Januar bis März 1935 . . . 15 v. H.

der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 *RM* nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von *RM* ¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des Winterhilfswerks 1934/35 für mich zu beschaffen ²⁾.

Berlin, Oktober 1934.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung.)

- 1) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 20 bzw. 15 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.
- 2) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der bei Lohnsteuerpflichtigen 20 oder 15 v. H. der Lohnsteuer, bei Gehalts- und Lohnempfängern, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, den Betrag von 0,25 *RM* nicht erreicht.

Kiel, den 25. Oktober 1934.

Vorstehende Abschrift bringen wir zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung seitens der Herren Geistlichen und Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2207 (Bez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 119. Grundvermögen und Hauszinssteuer.

Kiel, den 27. Oktober 1934.

Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 26. Juni 1934 zur Frage der Steuerfreiheit von Pfarrländereien und Pfarrhäusern bei vakanten Pfarrstellen Stellung genommen. Nach dieser Entscheidung wird die Steuerfreiheit der Pfarrländereien — soweit diese bisher bestanden hat — durch die Vakanz nicht berührt, wenn die Erträgnisse der Pfarrländereien mit zur Befoldung des die vakante Pfarrstelle mitverwaltenden Pfarrers verwendet werden.

Dagegen ist ein Pfarrhaus, das nicht mehr als Dienstwohnung durch den Stelleninhaber benutzt wird, sondern vermietet worden ist, weil der mit der Verwaltung der dauernd vakanten Pfarrstelle beauftragte Geistliche eine andere Wohnung hat, von der Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer nicht befreit. Das Oberverwaltungsgericht führt hierzu in seiner Entscheidung folgendes aus:

„Unbegründet ist dagegen die Rechtsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Heranziehung des Pfarrhauses zur Grundvermögen- und Hauszinssteuer richtet. Eine Dienstwohnung im Sinne der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine von der vorgesetzten Dienstbehörde dem Stelleninhaber auf Grund seines Dienstverhältnisses überwiesene Wohnung, deren Nutzung ihm auf das Dienst Einkommen angerechnet wird (vgl. Suchow-Kenzi, II. Aufl., S. 252 Nr. 80, OVG. Bd. 55 S. 147 und Bd. 56 S. 174). In dem hier strittigen Falle handelt es sich um die frühere Dienstwohnung des Pfarrers, die vermietet ist und deren Mieterlös zur Zeit einem Sonderfonds der Pfarrkasse zufließt, der der baulichen Unterhaltung des Pfarrgrundstücks dient. Allerdings berührt es, wie der Gerichtshof in der vom Beschwerdeführer angezogenen Entscheidung vom 5. November 1909, OVG. Bd. 55 S. 147 dargelegt hat, den rechtlichen Charakter der Dienstwohnung nicht, wenn die Dienstwohnung vorübergehend

durch einen Stellvertreter benutzt wird oder bis zum Wiedereinzug des Stelleninhabers leer steht. Der vorliegende Fall liegt wesentlich anders. Der die Stelle verwaltende Pfarrer wohnt anderwärts. Die bisherige Dienstwohnung ist zur Zeit nicht für die eigene Benutzung des Stelleninhabers bestimmt, sondern vermietet, und dieser Zustand besteht schon seit mehreren Jahren und wird auch „bis auf weiteres“ andauern. Unter diesen Umständen hat der Berufungsausschuß ohne Rechtsirrtum die Freistellung des Pfarrhauses von der Grundvermögenssteuer als Dienstwohnung abgelehnt. Das Pfarrhaus ist auch nicht etwa nunmehr als steuerfreier Teil des Pfarrvermögens anzusehen; die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Juli 1898 (Ges. S. 155) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (G.S. S. 113) liegen bei ihm nicht vor, auch ist das Pfarrhaus nicht etwa als „Dienstgrundstück“ im Sinne des § 24 k.R.G. zu betrachten, wie sich aus dem oben Gesagten ohne weiteres ergibt. Eine Befreiung von der Hauszinssteuer kommt gleichfalls nicht in Frage, da eine solche nur auf Grund des § 3 Abs. 1 d der Hauszinssteuerverordnung (HStVdg.) erfolgen könnte, der Steuerfreiheit der Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener vorsieht; das Haus besitzt die Eigenschaft als Dienstwohnung nicht mehr, wie bereits dargelegt wurde.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5940 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 120. Verlängerung der Pachtchutzordnung.

Kiel, den 29. Oktober 1934.

Wir weisen darauf hin, daß durch Reichsgesetz vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I 1934, S. 913 f.) die Pachtchutzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 152) und des Gesetzes vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 175) über den 30. September 1934 hinaus bis zum 30. September 1936 einschließlich verlängert worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5997 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 121. Abschluß eines Schiedsvertrages.

Kiel, den 3. November 1934.

Aus gegebener Veranlassung geben wir nachstehend die durch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (R.G.Bl. S. 780 f.) geänderten Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bekannt:

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 1025.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

§ 1026.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 1027.

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt. — — —

Danach wird künftig beim Abschluß von Verträgen, insbesondere von Pachtverträgen, darauf zu achten sein, daß Bestimmungen über die schiedsrichterliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem betreffenden Vertragsverhältnis ergeben, in eine besondere Urkunde aufgenommen werden. Der § 13 des Musters eines Pachtvertrags über ein landwirtschaftliches Grundstück (Seite 230 der Verwaltungsordnung) ist zu streichen.

In Zukunft ist davon abzusehen, den Synodalausschuß oder eine andere kirchliche Instanz im Vertrage als Schiedsrichter einzusetzen. Dagegen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in Verträgen die Bestimmung getroffen wird, daß vor Beschreitung des Rechtsweges von beiden Parteien die Vermittlung des Synodalausschusses anzurufen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6316 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 122. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 1. November 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlicher hiermit in Erinnerung, daß an 1. Advent, in diesem Jahre am 2. Dezember, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6260 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 123. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 12. November 1934.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 9. Dezember 1934 (2. Advent) eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge — Kiel in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 19. November 1928 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 201) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Konto des vorgenannten Verbandes Nr. 33950 bei der Kieler Spar- und Leihkasse, Hauptstelle in Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 6099 (Dez. V).

Nr. 124. Kirchenkollekte für den Verein „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp.

Kiel, den 5. November 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent, am 16. Dezember 1934, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp abzuhalten ist.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1927 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 205) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unmittelbar auf das Konto des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ G.B. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 6328 (Dez. V).

Nr. 125. Kunstblätter von Kriegsgräberstätten.

Kiel, den 7. November 1934.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat eine Folge von 8 Kunstblättern mit Abbildungen einiger von ihm ausgebauter Kriegsgräberstätten herausgegeben.

Diese Bilder, die nur einen kleinen Teilausschnitt aus der umfangreichen Arbeit des Volksbundes darstellen, wird der Volksbund vornehmlich in Schulen, bei Verbänden und Behörden zur Verteilung bringen, um das deutsche Volk und besonders die deutsche Jugend an die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Gefallenen zu erinnern und auf die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge aufmerksam zu machen. An allen ehemaligen Fronten, wo Deutsche kämpften und fielen, werden vom Volksbund Mahnmale für die Ewigkeit errichtet, die im fremden Lande für die heldische Lebensauffassung des deutschen Volkes zeugen.

Wir können die Anschaffung dieser Kunstblätter, die besonders zur Anbringung in Konfirmandenzimmern und Gemeindefällen geeignet find, warm empfehlen.

Die Kunstblätter können vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 165—66 zum Preise von 1,— *RM* für eine Serie, bei Abnahme von mindestens 10 Serien zum Preise von je 0,80 *RM* bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2259 (Dez. I).

Personalien.

Den bisherigen Konsistorialobersekretären Dahle, Schlüter und Bonne ist die Amtsbezeichnung „Konsistorialinspektor“ beigelegt worden.

Ernannt: zu Konsistorialinspektoren der bisherige Konsistorialzivilsupernumerar Friedrich Karl Poppe und der bisherige Konsistorialbüroanwärter Heinrich Schulz zum 1. November 1934.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1934 haben bestanden:

Boy Bendigen = Sommerstedt,
 Theo Böttcher = Langeloh,
 Hartwig Bünz = Hansühn,
 Otto Bünz = Kiel,
 Jes Christophersen = Wormshöft,
 Reinfried Clasen = Neustadt,
 Boye Gehrckens = Katharinenheerd,
 Werner Gieseking = Mülheim,
 Hans Horstmann = Skrave,
 Lorenz Kähler = Flensburg,
 Reinhard Nagel = Kiel,
 Wilhelm Otte = Hohenhorn,
 Karl-Heinz Rumohr = Kiel,
 Rudolf Schlüter = Heinkenbörstel,
 Johann Schmidt = Bettorf,
 Jürgen Sommer = Glückstadt,
 Otto Stange = Schönberg,
 Richard Thomsen = Flensburg,
 Walter Wegener = Neumünster.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1934 haben bestanden:

Johannes Hansen = Horstedt,
 Friedrich Jastram = Hadersleben,
 Helmuth Lund = Förlund,
 Peter Piening = Süderende a. F.,
 Erich Pörksen = Kiel,
 Ernst Rothacker = Nürnberg,
 Rudolf Söhr = Flensburg,
 Joachim Karl Thiel = Kiel.

- Berufen:** am 15. Oktober 1934 der Pastor Gustav Stoltenberg, bisher in Hohenstein, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe;
- am 17. Oktober 1934 der Pastor Otto Clausen, bisher in der Kirchengemeinde Heiligengeist II-Kiel, in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wik;
- am 18. Oktober 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Erich Bernd in Bewelsfleth, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bewelsfleth;
- am 3. November 1934 der Pastor Werner Jahn, bisher in Hansühn, in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek.
- Eingeführt:** am 14. Oktober 1934 der Pastor Walter Schroedter, bisher in Mustin, als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese (Amtsitz Sülldorf);
- am 14. Oktober 1934 der Pastor Gerhard Siemens in Tellingstedt als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt;
- am 28. Oktober 1934 der Pastor Dr. Carl Scharbau in Odholm als Pastor der Kirchengemeinde Odholm;
- am 21. Oktober 1934 der Pastor Friedrich Hertrich, bisher in Mildstedt, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altrahlstedt;
- am 21. Oktober 1934 der Pastor Gerhard Peters, bisher in Kirchnützel, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten;
- am 4. November 1934 der Pastor Lic. Siegfried Laufamm, bisher in Glauchau i. S., als Pastor der Kirchengemeinde Elmschenhagen.
- Entlassen:** auf seinen Antrag zum 15. November 1934 Pastor Fischer-Hübner in Rageburg zwecks Übertritt in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Lübeckischen Staate.
- Gestorben:** am 10. Oktober 1934 Propst i. R. Georg Heinrich Sieveking in Altona-Othmarschen;
- am 23. Oktober 1934 Propst i. R. Friedrich Hansen in Kappeln.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in **Harrislee** ist vakant und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Ernennung durch den Herrn Landesbischof. Pastorat mit Garten vorhanden. Das Pastorat liegt in unmittelbarer Nähe Flensburgs. Die höheren Schulen sind zu Fuß oder per Autobus bequem erreichbar. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. November 1934 einzureichen an den Synodalausschuß der Propstei Flensburg.

Die Pfarrstelle in **Gismar** ist sofort neu zu besetzen. Dienstwohnung (neuzeitliches Pastorat) und Garten sind vorhanden. Postautoverbindung zur höheren Schule nach Oldenburg in Holstein (Vollanstalt). Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Propsten in Schönwalde zu richten.